

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Oktober 1954	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
19. 10. 54	(62) Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau . . . . .	159
14. 10. 54	(63) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen . . . . .	161
14. 10. 54	(64) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen . . . . .	161
14. 10. 54	(65) Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben . . . . .	162
23. 9. 54	(66) Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes . . . . .	162

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(62) **Gesetz**  
**über Grunderwerbsteuerbefreiung**  
**für den Wohnungsbau.**  
**Vom 14. Oktober 1954.**

§ 1

**Grunderwerbsteuerfreiheit**

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) sind auf Antrag des Erwerbers ausgenommen

1. der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit zerstörten Gebäuden zur Errichtung eines Gebäudes, dessen anrechenbare Grundfläche mindestens zu 80 vom Hundert auf steuerbegünstigte Wohnungen entfällt. Ein Gebäude gilt als zerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist;
2. der Erwerb eines Grundstücks mit einem Gebäude, das zu mehr als 50 vom Hundert beschädigt ist, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind
  - a) der Erwerb muß erfolgen, um die Wiederherstellung des Gebäudes durchzuführen;
  - b) die anrechenbare Grundfläche der durch die Wiederherstellung neu geschaffenen Wohnungen muß mindestens zu 80 vom Hundert auf steuerbegünstigte Wohnungen entfallen;
  - c) die durch die Wiederherstellung des Gebäudes neu geschaffene, anrechenbare Grundfläche aller Räume muß mindestens der Grundfläche entsprechen, die vor der Beschädigung vorhanden war, es sei denn, daß die Wiederherstellung in diesem Umfang nach baurechtlichen Vorschriften nicht möglich ist;
3. der Erwerb eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind
  - a) der Erwerb muß zur Fertigstellung des Gebäudes erfolgen;
  - b) die anrechenbare Grundfläche der durch die Fertigstellung des Gebäudes neu geschaffenen Wohnungen muß mindestens zu 80 vom Hundert auf steuerbegünstigte Wohnungen entfallen;
4. der erstmalige Erwerb eines von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder von einem freien Wohnungsunternehmen im Sinne des § 10 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (BGBl. I S. 54) geschaffenen Eigenheims;
5. der erstmalige Erwerb des Wohnungseigentums im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) an einer von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem gemeinnützigen Bauträger oder von einem freien Wohnungsunternehmen im Sinne der Ziffer 4 geschaffenen, steuerbegünstigten Wohnung;
6. der Rückerwerb und die Veräußerung eines Eigenheims (Ziffer 4) oder einer Eigentumswohnung (Ziffer 5) durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, einen gemeinnützigen Bauträger oder ein freies Wohnungsunternehmen, die das Eigenheim oder die Eigentumswohnung geschaffen haben, wenn der Veräußerungspreis den bei der erstmaligen Veräußerung zugrunde gelegten Preis nicht übersteigt;
7. der Erwerb eines Grundstücks durch Gebietskörperschaften zwecks Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück ein Gebäude mit Wohnungen der in Ziffer 1 bezeichneten Art errichtet;
8. der Erwerb und die Weiterveräußerung eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks

mit zerstörten Gebäuden (Ziffer 1) durch eine Gebietskörperschaft zum Zwecke des Austausches gegen ein anderes Grundstück, auf dem ausschließlich steuerbegünstigte Wohnungen errichtet werden sollen;

9. der Erwerb eines Wohnhauses mit steuerbegünstigten Wohnungen, das ein gemeinnütziger Bauträger oder ein freies Wohnungsunternehmen (Ziffer 4) im Auftrag des Erwerbers auf einem unbebauten Grundstück oder einem Grundstück mit zerstörten Gebäuden geschaffen hat, wenn der Erwerber das Grundstück dem Bauherrn zum Zwecke der Bebauung überlassen hatte.

(2) Der Antrag kann nur bis zur Rechtskraft des Grunderwerbsteuerbescheids beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Steuerbegünstigt im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnungen, für die nach den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. I S. 83) in seiner jeweils geltenden Fassung nachweislich Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist.

(2) Steuerbegünstigt sind auch solche Wohnungen im Sinne des Absatzes 1, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

(3) Ein Eigenheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohngebäude mit nicht mehr als zwei steuerbegünstigten Wohnungen, von denen eine Wohnung für den Eigentümer oder seine nächsten Familienangehörigen bestimmt ist.

## § 3

### Umfang der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf den Erwerb

- a) des Grund und Bodens, auf dem die steuerbegünstigten Wohnungen errichtet werden,
- b) der dazugehörigen Hofräume und Hausgärten, soweit die gesamte Grundfläche das Fünffache der überbauten Fläche nicht übersteigt,

mindestens auf den Erwerb von insgesamt 600 qm.

(2) Die Steuerbefreiung erstreckt sich in den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 nur auf den Wert des Grund und Bodens.

(3) Wird ein Grundstück, für das Grunderwerbsteuerfreiheit nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden ist, vor Vollendung des Gebäudes weiterveräußert, so steht die Steuerfreiheit dem Erwerber zu, der das Gebäude bezugsfertig errichtet. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf den Wert des Grund und Bodens.

## § 4

### Nachweis der Voraussetzungen der Steuervergünstigung

(1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit auf Grund des § 1 Absatz 1

Ziffer 1 bis 3 in Anspruch nimmt, hat zugleich mit dem Antrag auf Steuerbefreiung beim zuständigen Finanzamt eine Erklärung einzureichen, in der er versichert, daß das Grundstück innerhalb von drei Jahren vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet zu dem steuerbegünstigten Zweck verwendet wird. In diesem Fall sieht das Finanzamt zunächst von einer Steuerfestsetzung ab und erteilt dem Grundstückserwerber die Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(2) Der Erwerber eines solchen Grundstücks wird endgültig von der Steuer freigestellt, wenn er dem Finanzamt eine Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

(3) In den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 hat der Erwerber eine Bescheinigung des Bauträgers vorzulegen, aus der sich ergibt, wann das Gebäude bezogen worden ist.

## § 5

### Fortfall der Steuerbefreiung

(1) Die Steuerbefreiung entfällt

1. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, wenn der Erwerber des Grundstücks, auf dem steuerbegünstigte Wohnungen errichtet werden sollen, nicht binnen drei Jahren oder, wenn der Erwerber eine Gebietskörperschaft ist, nicht binnen fünf Jahren vom Ausstellungstag der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet das Grundstück dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt hat und nicht innerhalb eines weiteren Jahres die in § 4 Absatz 2 geforderte Bescheinigung vorlegt,
2. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 4, 5 und 9, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bezugsfertigkeit das Eigentum an dem Eigenheim oder an der Eigentumswohnung auf den Erwerber übergegangen oder das Eigentum inzwischen an dem bebauten Grundstück auf den früheren Eigentümer zurückübertragen ist,
3. in den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 7 und 8, wenn der Erwerber nicht binnen fünf Jahren seit dem Erwerb des Grundstücks durch die Gebietskörperschaft ein Gebäude im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 errichtet,
4. wenn das Grundstück, in den Fällen des § 1 Absatz 1 Ziffer 8 das eingetauschte Grundstück, weiterveräußert wird, bevor die zu errichtenden Wohnungen bezugsfertig sind,
5. wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren, nachdem die steuerbegünstigten Wohnungen bezugsfertig geworden sind, zu einem anderen als dem steuerbegünstigten Zweck verwendet oder der steuerbegünstigte Zweck in sonstiger Weise aufgegeben wird.

(2) Auf die Steuer ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser beträgt fünf vom Hundert der Steuerschuld für jedes volle oder angefangene Jahr vom Tage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bis zur Entstehung der Steuerschuld. Der Zuschlag gilt als Teil der Steuer.



sichtsbehörde im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VAG).

(3) Die Aufsicht über die laufende Verwaltung der privaten Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb über den Umfang eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nicht hinausgeht, sowie die laufende Verwaltung der als kleinere Vereine im Sinne des § 53 VAG anerkannten Versicherungsunternehmen führt, soweit die Aufsicht nach Absatz 2 übertragen ist, an Stelle des Regierungspräsidenten der Landrat des Landkreises bzw. der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat."

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1954.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit,
Dr. Zinn	Wirtschaft und Verkehr
	Fischer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(65) **Gesetz**  
**über die Verlängerung der Amtsdauer**  
**der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen**  
**und Betrieben.**

Vom 14. Oktober 1954.

#### § 1

Die Amtsdauer der nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen vom 31. Mai 1948 (GVBl. S. 117) gewählt und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im

Amt befindlichen Betriebsräte in den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird bis zum 31. Oktober 1955 verlängert.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1954.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Arbeit,
Dr. Zinn	Wirtschaft und Verkehr
	Fischer

(66) **Zweite Hessische Verordnung**  
**zur Durchführung des Saatgutgesetzes**

Vom 23. September 1954.

Auf Grund des § 59 Absatz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und des § 4 Absatz 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird verordnet:

#### § 1

Die Land- und Forstwirtschaftskammern sind zuständige Behörden im Sinne des § 59 des Saatgutgesetzes.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1954.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forstei  
Bodenbender